SATZUNG

für den

Verkehrsverein Südlicher Sackwald e.V.
Everode – Winzenburg

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Südlicher Sackwald e.V.“.
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Winzenburg.

B. Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er verfolgt den Zweck, den Fremdenverkehr zu fördern, durch seine Tätigkeit zur allgemeinen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, der Heimatkunde und zur Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten, der Kulturstätten und zur Pflege der Sitten und Gebräuche beizutragen.
Der Verkehrsverein hat hierbei die Aufgabe, die Tätigkeit aller örtlichen Einrichtungen und Vereine, die im Sinne der Aufgabenstellung wirken, zu unterstützen, zu koordinieren und wirkungsvoll zusammen zu fassen.
Die Erfüllung der Aufgaben soll erreicht werden durch

1. Schaffung und ständige Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere der Verkehrs-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Unterhaltungs-, Wander- und Sportanlagen.

2. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst).

3. Förderung des Reise- und Erholungsgedankens.

4. Förderung im Bereich Naturschutz und Umweltwesen.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§ 4

Ebensowenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist. In diesem Fall reicht zum Ausschluss ein Beschluss des Vorstandes, eine Befragung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 7

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Vereinsmitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Beiträge in den Rückstand geraten sind, wird die Möglichkeit gegeben, durch Leistung von Vereinsarbeit (i.d.R. Arbeitseinsätze) diese Rückstände auszugleichen.

Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

E. Organe des Vereins

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung (§32 BGB)

F. Vorstand

§ 9

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, und zwar jeder allein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte in Rahmen dieser Satzung,

Der Gesamtvorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schrift- und dem Kassenführer sowie vier Beisitzern.

Dem Vorstand sollten Vertreter der Forstbehörden angehören.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten nicht derselben Gemeinde angehören. Die Beisitzer werden paritätisch gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange in Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins bei der Erfüllung der in § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu diesen Obliegenheiten:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
- Einsetzung der Ausschüsse;
- Einsetzen von Einzelpersonen für bestimmte Aufgaben;

G. Kassenführung

§ 10

Die Finanzen des Verkehrsvereins werden am Wohnsitz des Kassenführers verwaltet.

H. Kassenprüfer

§ 11

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer paritätisch für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

J. Mitgliederversammlung

§ 12

Die Mitgliederversammlung soll von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 10, 15 und 16 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht,
b) Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 9 der Satzung),
d) Vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

K. Ausschüsse

§ 13

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse sind beratend tätig, über Empfehlungen der Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

L. Geschäftsjahr

§ 14

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

M. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 15

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 12 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 17

Bei Auflösung des Vereins fällt an die politischen Gemeinden im Bereich des Verkehrsvereins (§ 1) und wird nach dem Anteil der Jahresbeiträge des letzten Geschäftsjahres aus beiden Gemeinden aufgeteilt. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.